

1 C 211/44

1 StS 92/44

24.11.44

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1. den Kantinenwirt [] L [] aus Lüdenscheid, zur Zeit in Strafhaft im Zuchthaus in Hameln,
2. die Verkäuferin [] S [] geborene [] aus Lüdenscheid, zur Zeit in Strafhaft im Gefangenenlager Oberems in Gütersloh,

wegen Verbrechens nach § 1 Abs.1 KWVO u. e.,

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom 24. November 1944, an der teilgenommen haben,

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze

und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Dr. Hoffmann,
Dr. Rehde, Dr. Rittweger,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Senatsgerichts in D e r t m u n d vom 4. Juli 1944 wird hinsichtlich der Angeklagten [] S [] im Strafausspruch aufgehoben.

Der zweite Teil des Urteilsatzes lautet insoweit unter Berücksichtigung des bisherigen Schuldspruchs nunmehr im Schulds- und Strafausspruch dahin:

1. Der Angeklagte L [] ist als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher des fortgesetzten Verbrechens nach § 1 Abs.1 KriegswirtschaftsVO in einem besonders schweren Fall in Tateinheit mit fortgesetzter

gesetzter gewohnheitsmäßiger Hehlerei und mit einem weiteren fortgesetzten Verbrechen nach § 1 Abs.1 KriegswirtschaftsVO schuldig. Der Angeklagte wird zur Todesstrafe und zum dauernden Verlust der Ehrenrechte verurteilt.

2. Die Angeklagte S [] ist des fortgesetzten Verbrechens nach § 1 Abs.1 KriegswirtschaftsVO in Tateinheit mit fortgesetzter gewohnheitsmäßiger Hehlerei und mit einem weiteren fortgesetzten Verbrechen nach § 1 Abs.1 KriegswirtschaftsVO schuldig und wird zu 4 Jahren Zuchthaus unter Anrechnung der Untersuchungshaft und zum Verlust der Ehrenrechte auf 4 Jahre verurteilt.

Jeder der Angeklagten hat die Kosten des Verfahrens, soweit es ihn betrifft, zu tragen.

Gründe

Nach dem Urteilssatz ist verurteilt:

1. Der Angeklagte L [] wegen fortgesetzten Kriegswirtschaftsverbrechens in Tateinheit mit fortgesetztem Diebstahl zu sechs Jahren Zuchthaus,

2. die Angeklagte S [] wegen fortgesetzten Kriegswirtschaftsverbrechens in Tateinheit mit fortgesetzter Hehlerei zu zwei Jahren Zuchthaus.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist in erster Reihe auf die Anfechtung zum Strafauspruch beschränkt und macht hierzu hinsichtlich des Angeklagten L [] im wesentlichen geltend, daß das Sondergericht zu Unrecht dessen strafbares Verhalten nicht auch unter dem Gesichtspunkten geprüft habe, ob ein besonders schwerer Fall des Verbrechens nach § 1 Abs.1 Satz 2 KWVO gegeben ist und ob er als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher zu erachten ist. Betreffs der Angeklagten S [] beanstandet die Nichtigkeitsbeschwerde, daß die erkannte Strafe nicht dem Unrechtsgehalt ihrer Tat entspreche.

Die Urteilsdarlegungen geben zu Zweifeln hinsichtlich des vom Sondergericht angenommenen Umfangs der den Angeklagten zur Last gelegten Taten Anlaß. Da es sich hier um die Frage einer wesentlichen Strafschärfung handelt, ist es notwendig, jedenfalls den Umfang der Taten, wie er sich aus dem angefochtenen Urteil ergibt, klarzustellen. Da die Nichtigkeitsbeschwerde in der Hauptverhandlung hilfsweise auch auf den, wie hervorgehoben, zu einzelnen Punkten

nicht

1 StS 92/44

nicht ganz klaren Schuldspruch erstreckt worden ist, ist hier von einer Anfechtung des Urteils auch zum Schuldspruch auszugehen.

1. Zur Verurteilung des Angeklagten L []

Der Angeklagte hat nach dem Urteil in den Jahren 1940 bis 1943 mit dem früheren Mitangeklagten Stackowiak viele Schiebergeschäfte gemacht und sich mit diesem in besonders übler Weise einem Lasterleben mit Frauen hingegeben, bei dem auch Mengen der von dem Mitangeklagten E [] an St [] abgegebenen und von diesem zum Teil an L [] weiter verschobenen Butter Mittel zum Zweck waren.

Im einzelnen hat sich L [] etwa 120 Pfd. Butter von St [] geben lassen, die dieser, wie L [] bekannt war, auf strafbare Weise von Eyk erworben hatte. L [] hat dafür St [] unter anderem aus den Beständen seiner Wehrmachtskantine und aus einem aus seinem früheren Gastwirtsberuf unzulässigerweise noch beibehaltenen Wirtkontingent Weine, Spirituosen und Rauchwaren geliefert. Er hat nach dem Urteil aus den genannten Beständen mit Waren gleicher Art in besonders reichlichem Maße seine Verwandten, aber auch zwecks Bevorzugung bei Lieferungen für seine Kantine oder im Tausch gegen solche Lieferungen Lieferanten ohne Bezugsberechtigungen beliefert. Im Zusammenwirken mit St [] hat er Frauen, mit denen Gelage und Orgien gefeiert wurden, mit Butter und Kantinenwaren beschenkt. Außerdem hat er den Wachtmeister [] veranlaßt, ihm aus Kammerbeständen der Wehrmacht Spinnstoffwaren zu geben, und ihm dafür Kantinenwaren und Butter verabfolgt; in ähnlicher Weise hat er auch den Wehrmachtangehörigen [] veranlaßt, Benzin in einer Menge von etwa 60 Liter für ihn aus Wehrmachtbeständen zu stehlen, und diese sowie 50 Liter aus eigenem Bestand an Stackowiak ohne Bezugsschein abgegeben.

Die rechtliche Würdigung des Erwerbs der 120 Pfd. Butter von St [] als fortgesetztes Verbrechen des Angeklagten nach § 1 Abs. 1 KWVO in Tateinheit mit fortgesetzter gewohnheitsmäßiger Hehleret ist einwandfrei vom Sondergericht dargetan. Unzureichend ist aber die Begründung hinsichtlich der sonstigen festgestellten Machenschaften des Angeklagten mit dem alleinigen Satz: „Auch die von ihm vorgenommenen Tauschgeschäfte waren rechtlich wie bei E [] dargestellt, als Kriegswirtschaftsverbrechen nach § 1 KWVO zu bewerten.“

Eyk

E hat nach den Urteilsfeststellungen als Buttermeter der Melkerei Müdenscheid in den Jahren 1939 bis 1943 mindestens 12 Ztr. Butter gestohlen und zum größten Teil verkauft oder gegen andere Mangelwaren getauscht. Das Sondergericht hat in der Entwertung der Butter fertgesetzten Diebstahl, begangen in Tateinheit mit fertgesetztem Verbrechen nach § 1 Abs. 1 KWVO, gesehen und hinsichtlich der sonstigen im Urteil dargelegten Handlungen des E zur rechtlichen Würdigung nur noch gesagt: „Auch „die“ (so nach der Urschrift) nach § 1a KWVO verbotenen Tauschgeschäfte stellen nach Zahl und Gewicht sowie Umfang des Abnehmerkreises ein fertgesetztes Kriegswirtschaftsverbrechen im Sinne des § 1 KWVO dar“. Diese Urteilsdarlegung ist unklar. Denn es ist auch gegenüber dem Urteilsinhalt nicht zu ersuchen, auf welche Handlungen des E sie sich beziehen soll. Der § 1a ist erst durch die VO zur Ergänzung der KWVO vom 25. März 1942 (RGBl I S. 147) neu geschaffen worden. Welche Tauschgeschäfte des E hier unter diese Bestimmung fallen könnten, ist dem Urteil nicht zu entnehmen, da es nur besagt, daß die Geschäfte in den Jahren 1939 - 1943 vorgenommen seien.

Der gleiche Mangel besteht auch hier, da das Urteil nicht angibt, welche der einzeln dargelegten Geschäfte L etwa unter der Geltung des § 1a KWVO begangen hat.

Dieser Fehler nötigt indes nicht zur Aufhebung des Urteils, weil sich aus dem festgestellten Sachverhalt entnehmen läßt, daß die weiteren Geschäfte des Lunau zusammen mit dem Erwerb der 120 Pfd. Butter von St rechtlich von der einen festgestellten Fortsetzungstat umfaßt werden.

Dieselben lebenswichtigen Erzeugnisse, können auch mehrmals im Sinne des § 1 Abs. 1 KWVO beiseite geschafft werden. Denn dieses Merkmal wird durch jedes Herausnehmen der lebenswichtigen Rohstoffe oder Erzeugnisse aus dem für die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung vorgesehenem Verteilungsgang erfüllt (RGSt Bd. 75 S. 25, 26). Daraus ergibt sich hier folgendes. Der Angeklagte L hat sich dadurch, daß er die fehlerhaft erworbene Butter an Dritte weitergegeben hat, erneuter Verstoße gegen § 1 Abs. 1 KWVO durch Beiseiteschaffen schuldig gemacht. Ebenso stellt sich das Weitergeben der Um für seinen Gewerbebetrieb zugeteilten Waren im Rahmen betriebsfremder Geschäfte oder ohne Erfordern der entsprechenden Bezugsausweise als ein Beiseiteschaffen gemäß § 1 Abs. 1 KWVO dar. Das Hingeben der hiernach in Betracht kommenden Gegenstände sei-

tens des Angeklagten zum Tausch gegen andere Waren ist als in Tateinheit mit der Entgegennahme dieser Waren erfolgt anzusehen. Soweit der Angeklagte daher lebenswichtige Erzeugnisse in einer Weise eingetauscht hat, daß auch dies als ein Herausnehmen aus dem für die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung vorgesehenen Verteilungsgang zu beurteilen ist, liegen hier weitere Verstöße des Angeklagten gegen § 1 Abs. 1 KWVO vor, die in Tateinheit mit dem vom Sondergericht dargetanen fortgesetzten Verbrechen nach § 1 Abs. 1 KWVO vom Angeklagten begangen sind.

Der Gesamtverstoß des nach dem Urteil von Gewinnsucht beherrschten Angeklagten war darauf gerichtet, unter Ausnutzung seiner geschäftlichen und persönlichen Beziehungen Waren und sonstige Vorteile durch Verstöße gegen die Wirtschaftsbestimmungen zu erlangen.

Die dem Angeklagten nach alledem zur Last fallende Fortsetzungstat erstreckt sich hiernach auch auf die außer der Butter von Stackowiak erhaltenen bezugsbeschränkten Lebensmittel, wie auf die Abgaben aus seiner Kantine und dem alten Wirtkontingent, soweit sie zu anderen Zwecken, als zu denen sie ihm geliefert werden durften, von ihm verwendet worden sind oder soweit es sich um bezugsbeschränkte Waren gehandelt hat, die er ohne Bezugsscheine abgegeben hat. Denn in allen diesen Fällen hat er lebenswichtige Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 1 KWVO beiseits geschafft.

In den Fällen St [] , G [] und E [] besteht zwischen dem Beiseiteschaffen sowohl durch das Geben wie Nehmen von Waren Tateinheit. Daraus folgt die ausgesprochene Urteilsabberichtigung.

In den Fällen F [] und P [] stellt sich die Entgegennahme der Spinnstoffwaren und des Benzins als Verbrechen nach § 1 Abs. 1 KWVO dar, begangen in Tateinheit mit Hehleret.

Unklar bleibt hinsichtlich des Umfangs der Tat des Angeklagten senach nur, ob und inwieweit er noch gegen § 1 a KWVO und den § 1 Abs. 1 Nr. 1 und den § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 VRStVO durch sein Vorgehen verstoßen hat. Diese Verfehlungen würden gleichfalls im Verhältnis der Tateinheit zu der Fortsetzungstat stehen und können für die Strafbemessung nicht maßgeblich ins Gewicht fallen. Einer Aufhebung des angefochtenen Urteils zur Aufklärung auch insoweit zu Ungunsten des Angeklagten bedarf es nicht, da die Gerechtigkeit es nicht erfordert.

Dagegen müssen die Beanstandungen der Nichtigkeitsbeschwerde zum Strafausspruch zu dessen Aufhebung führen.

Das Treiben des Angeklagten ist als ein besonders schwerer Fall nach § 1 Abs. 1 Satz 2 KWVO zu beurteilen. Ein solcher ist gegeben, wenn sich die strafbare Handlung des Täters von dem gewöhnlichen Bild einer strafbaren Handlung der gleichen Art einigermassen deutlich in einer für Täter belastenden Weise abhebt (RGSt Bd. 69 S. 164).

In den Taten des Angeklagten hat sich, wie das Urteil sagt (UA.S. 11/12), ein derartig minderwertiger Charakter und eine derartige Unmoral gezeigt, die schlagartig den Boden kennzeichnen, aus dem die üblen Elemente der Kriegsschieber und der Diebe und Hehler in Kriegszeiten erwachsen. Im einzelnen wird noch gesagt, daß L. [] von dem Bestreben geleitet war, Gewinn auf jeden Fall zu machen. Er hat nach dem Urteil hemmungslos seine Stellung als Kantinenwirt bei der Wehrmacht dazu mißbraucht, die ihm für diesen Betrieb zur Verfügung stehenden Waren in erheblichem Umfang zur Befriedigung seines Gewinnstrebens und seines Hanges zu einem verwerflichen Genußerleben zu verwenden. Er hat sich endlich nicht gescheut, durch Verschlebung von Spirituosen Angehörige der Wehrmacht sich gefügig zu machen, ihm auf verbotenen Wege kriegsbestimmte Waren aus den Beständen der Wehrmacht zu verschaffen. Das aus den Feststellungen des Sondergerichts sich ergebende Bild der Persönlichkeit des Angeklagten und seines Treibens kennzeichnen das fortgesetzte Wirtschaftsverbrechen als einen besonders schweren Fall nach § 1 Abs. 1 Satz 2 KWVO.

Zugleich ergibt sich hier, daß der Angeklagte als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher anzusehen ist. Die förmlichen Voraussetzungen für § 20 a Abs. 2 StGB liegen vor (vgl. RGSt Bd. 77 S. 24, 26). Die Vielheit der Verfehlungen des Angeklagten, die sich über mehrere Jahre erstrecken und zumest auf schnöde Gewinnsucht zurückzuführen sind, erweist, daß er auf Grund eines aus seinem Wesen erwachsenen Hanges zu den Straftaten der hier vorliegenden Art gekommen ist. Auch das Merkmal der Gefährlichkeit ist im Hinblick auf die Art und Weise seiner Verfehlungen und die Anlässe zu ihrer Begehung ohne weiteres dem angefochtenen Urteil zu entnehmen.

Das Gewicht der vielfachen schweren Rechtsbrüche des Angeklagten und die Kennzeichnung seiner Persönlichkeit als eines

kein

kein Mittel scheuenden Mannes, um sich die schwere Not seines Volkes zur Befriedigung seiner verwerflichen Triebe zunutze zu machen, rechtfertigen die Anwendung der Todesstrafe sowohl auf Grund des Verbrechens nach § 1 Abs. 1 Satz 2 KWVO wie des § 1 des ÄndG vom 4. September 1941. Der Angeklagte hat sich selbst durch seine gemeinschaftsschädliche Gesinnung und durch die Schwere der Schuld, die er zu sühnen hat, außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt. Er hat die Todesstrafe verwirkt. Zugleich war auf dauernden Verlust der Ehrenrechte eines Volksgenossen zu erkennen.

2. Verurteilung der Angeklagten S []

Die Angeklagte hat, wie das Urteil ergibt, insgesamt 250 Pfd. Butter in den Jahren 1942 und 1943 in Teilmengen ohne Marken gegen einen Verrechnungspreis von 1,50 RM für das Pfund von dem Mitangeklagten Euk bezogen, teils zum eigenen Verbrauch, teils zur Durchführung von Tauschgeschäften, um E [] mit Rauchwaren und Spinnstoffwaren zu versorgen oder sich selbst markenfremd bezugsbeschränkte Waren, wie vor allem Fleisch, zu verschaffen. Sie wurde sich im Laufe dieser Schiebungen bewußt, daß es sich um gestohlene Butter handelte, die ihr E [] gab. Das Sondergericht hat unter Hinweis auf die Erwägungen zur Verurteilung der Angeklagten E [] und L [] angenommen, daß die Angeklagte sich eines fortgesetzten Verbrechens nach § 1 Abs. 1 KWVO in Tateinheit mit fortgesetzter gewohnheitsmäßiger Hehlerlei schuldig gemacht hat (UA. S. 10).

Gegen diese rechtliche Beurteilung ist im Ergebnis nichts einzuwenden. Dabei ist aber zu bemerken, daß zu der sich aufdrängenden weiteren Frage eines Verstoßes etwa gegen § 1 a KWVO oder § 2 VRStVO keine Feststellungen getroffen sind. Die auch hier durch den bloßen Hinweis auf die rechtliche Würdigung zum Falle E [] gegebene Unklarheit über den Umfang der Tat der Angeklagten ist gleichfalls aus dem Urteilsinhalt zu beheben.

Nach dem zum Fall L [] ausgeführten umfaßt die Fortsetzungstat der Angeklagten die Verstöße gegen § 1 Abs. 1 KWVO, soweit sie in dem Beiseiteschaffen durch Entgegennahme der Buttermengen von E [] und durch das Weitergeben an Dritte vor allem zur Durchführung von Tauschgeschäften zu sehen sind. Das außerdem in dem Entgegennehmen des Fleisches ohne Marken und der durch den Bezugschein nicht gedeckten Schuhe liegende Beiseiteschaffen nach § 1 Abs. 1 KWVO stellt sich als ein tateinheitlich mit dem Verstoß gegen § 1

Abs. 1

Abs. 1 KWVO durch das Hingeben der Butter an den Tauschgeber verbundenes Verbrechen nach § 1 Abs. 1 KWVO dar. In soweit ist auch das angefochtene Urteil zu berichtigen, wie ferner hinsichtlich der gewohnheitsmäßigen Hehlerei die im Urteilssatz des Sondergerichts fehlt.

Eine Aufhebung des Urteils zu Ungunsten der Angeklagten wegen der Möglichkeit weiterer durch Tateinheit mit dem Kriegswirtschaftsverbrechen verbundener Vergehen gegen § 2 VRStVO oder etwa § 1 a KWVO hat aus den bereits zum Fall Lunau Gesagten zu entfallen.

Dagegen ist der Ansicht der Nichtigkeitsbeschwerde beizustimmen, daß die vom Sondergericht erkannte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat der Angeklagten nicht entspricht.

Die Ausführung des Urteils, daß die Angeklagte einmal straffällig geworden sich über den Einfluß des im Umgang mit Frauen besonders bewanderten Eys weiter in ihr Tun verstrickt habe, übersieht, daß die Angeklagte nach den übrigen Urteilsfeststellungen in keiner Weise an E. gebunden war, sondern sich offenbar ohne weiteres von einer Fortsetzung des Buttergeschäfts mit E. zurückziehen konnte. Die Haupttriebfeder für die Angeklagte war ersichtlich der eigennützige Wunsch, sich selbst die reichliche Fettversorgung offenzuhalten und zugleich die überschüssige Butter zu anderen erstrebten Schiebungen wie zur Fleischbeschaffung auszunutzen. Das von der Angeklagten Jahre hindurch fortgesetzte Treiben, in das sie gewissenlos weitere Personen mit hineingezogen hat, erfordert sowohl aus dem Sühne- wie dem Abschreckungsgedanken eine strenge Strafe. Im Hinblick auf den Umfang der Tat und die Bedenkenlosigkeit, mit der die Angeklagte die einmal erkannte Gelegenheit für sich im weiteren ausgenutzt hat, erscheint eine Zuchthausstrafe von vier Jahren erforderlich.

Die Untersuchungshaft war anzurechnen. Die Ehrenrechte einer Volksgenossin waren auf vier Jahre abzuerkennen.

gez.: Schultze

Ziegler

Hoffmann

Rohde

Rittweger